

L 70000  
53

1916-1917

17/IV - 28/IV

Sanitäre Angelegenheiten  
H.  
Bevölkerungswesen  
L.

### Kriegswochenhilfe.

Bei Auslegung der Bundesrats-Verordnungen über die Kriegswochenhilfe sind Zweifel darüber entstanden, ob diese Leistungen im Entbindungsfalle auch den Ehefrauen solcher Kriegsteilnehmer zustehen, welche infolge von Krankheit oder Verwundung aus dem Kriegs-, Sanitäts- oder ähnlichem Dienst ausgeschieden sind, ihre Erwerbsfähigkeit aber zu einem gewissen Teile wiedererlangt haben. Zu dieser Frage hat sich das Reichsamt des Innern auf eine Anfrage — unter Vorbehalt der Entscheidung im Spruchverfahren — wie folgt geäußert:

Die Bundesratsverordnungen über Kriegswochenhilfe gewähren diese auch den Ehefrauen solcher bisherigen Kriegsteilnehmer, welche infolge einer Verwundung oder Erkrankung den Kriegsdienst nicht weiter leisten können, beschränken diesen Kreis aber durch den Ausschluß derjenigen Kriegsteilnehmer der gedachten Art, welche noch imstande sind, eine Erwerbstätigkeit wieder aufzunehmen. Die Absicht der Vorschrift geht offenbar dahin, die Wohlthat dieser Wochenhilfe nicht auch solchen Personen zuzuwenden, die selbst wieder für sich und ihre Familie sorgen können, bei denen also der ursprüngliche Grund für die Bereitstellung jener Beihilfe weggefallen ist. Daraus folgt, daß nicht schon jede geringwertige Erwerbstätigkeit oder die Möglichkeit einer solchen das Recht auf die Wochenhilfe ausschließen soll: es muß vielmehr eine Erwerbsfähigkeit vorhanden sein, die zwar der normalen bezw. der früheren des betreffenden Ehemannes nicht gleich oder auch nur sehr nahe zu kommen braucht, die aber immerhin noch für die Möglichkeit ausreicht, den nötigen Lebensunterhalt für die eigene Person und für die Familie zu beschaffen. Ob diese Voraussetzung gegeben ist, wird sich jeweils nur nach den Umständen des Einzelfalles bestimmen lassen. Die Angabe eines bestimmten Prozentsatzes der Erwerbsbeschränkung, der für die Gewährung oder Nichtgewährung der Leistung maßgebend zu sein hat, ist daher nicht wohl angängig. Dem freien Ermessen der für die Bewilligung zuständigen Stellen ist hier also ein gewisser Spielraum gelassen. Es dürfte sich empfehlen, hierbei wohlwollend zu verfahren, in Zweifelsfällen es aber doch auf die Entscheidung der im Streitverfahren zuständigen Spruchinstanzen ankommen zu lassen.